

Umlaufbeschluss der Europaministerkonferenz

vom 18. Mai 2026

Geschäftsordnung der EMK

Berichterstatter: Baden-Württemberg, Hessen, Hamburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein

Beschluss

1. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz (EMK) verweisen auf den Beschluss der 94. EMK vom 13./14. März 2024 und beschließen die anliegende Geschäftsordnung.
2. Die anliegende Geschäftsordnung tritt am 18. Mai 2026 in Kraft.
3. Das Vorsitzland wird um Einstellung der anliegenden Geschäftsordnung auf der EMK-Homepage gebeten.

Geschäftsordnung für die Konferenz der Europaministerinnen und Europaminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

A. Aufgabenstellung

- I. Aufgabe der Konferenz der Europaministerinnen und Europaminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Europaministerkonferenz – EMK) ist die Koordinierung und Willensbildung der Länder in europapolitischen Angelegenheiten. Sie befasst sich mit europapolitischen Themen, soweit dies nicht besser oder nicht sinnvollerweise nur im Rahmen der anderen Fachministerkonferenzen und im Bundesrat erfolgen sollte.
- II. Von dieser Aufgabenstellung umfasst sind insbesondere
 1. die Abstimmung gemeinsamer Positionen sowie deren gemeinsame Artikulation und Durchsetzung, insbesondere gegenüber der Bundesregierung, der Europäischen Kommission sowie weiteren EU-Institutionen,
 2. die Vorbereitung von europapolitischen Grundsatzthemen für die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und
 3. die Koordinierung der Zusammenarbeit der Länder in der europapolitischen Öffentlichkeitsarbeit.
- III. Die Mitglieder der EMK streben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben grundsätzlich Einvernehmen an.

B. Teilnahme (Mitglieder und Gäste)

- I. Jedes Land ist in der EMK durch ein Mitglied vertreten. Das Mitglied ist die oder der von der jeweiligen Landesregierung benannte, für Europaangelegenheiten zuständige politische Vertreterin oder Vertreter. Im Verhinderungsfall können sich die Mitglieder nach ihren landesinternen Regelungen in den Sitzungen vertreten lassen.
- II. Als ständige Gäste ohne Antrags- und Stimmrecht werden Vertreterinnen und Vertreter folgender Institutionen zu Sitzungen der EMK eingeladen:

1. Büro des Beobachters der Länder bei der EU,
 2. Büro des Ausschusses für Fragen der Europäischen Union des Bundesrates,
 3. Bundesregierung,
 4. Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland und
 5. Verbindungsbüro des Europäischen Parlaments in Deutschland.
- III. Die oder der Vorsitzende kann weitere Gäste zur Beratung fachspezifischer Themen einladen.

C. Vorsitz und Geschäftsstelle

- I. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen den Ländern jeweils zum 1. Juli in alphabetischer Reihenfolge.
- II. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt die EMK nach außen.
- III. Im Verhinderungsfall wird die oder der Vorsitzende durch das Mitglied des Landes vertreten, das zuvor den Vorsitz geführt hat. Zweite Stellvertreterin oder zweiter Stellvertreter ist das Mitglied des Landes, das im Folgejahr den Vorsitz führen wird.
- IV. Vom den Vorsitz führenden Land ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere die ständige Unterrichtung der Mitglieder der EMK und ihrer Arbeitsgremien, die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der EMK und ihrer Arbeitsgremien sowie die sich aus der Geschäftsordnung darüber hinaus ergebenden Pflichten. Die Kosten der Geschäftsstelle trägt das den Vorsitz führende Land.

D. Sitzungen

- I. Die Mitglieder der EMK kommen regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Im Einzelfall können Sitzungen auf Vorschlag des Vorsitizes als Videoschaltkonferenz durchgeführt werden.
- II. Die Zahl der Sitzungen und die Tagungsorte werden durch den Vorsitz festgelegt. Grundsätzlich sollte jährlich eine Sitzung in Brüssel stattfinden.
- III. Über die Sitzungen ist durch die Geschäftsstelle eine Ergebnisniederschrift anzufertigen.

E. Beschlussfassung

- I. Die EMK ist beschlussfähig, wenn mindestens 13 Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- II. Jedes Land verfügt im Rahmen der Beschlussfassung über eine Stimme.
- III. Beschlüsse der EMK können grundsätzlich nur mit einer Mehrheit von 13 Stimmen gefasst werden.
- IV. Abweichend von III. gilt:
 1. Für Entscheidungen über Angelegenheiten mit Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und ihrer Einrichtungen ist Einstimmigkeit erforderlich.
 2. Entscheidungen zum Haushaltsplan des Büros des Beobachters der Länder bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen.
- V. Ein Land, das eine andere Meinung als die Mehrheit der Länder vertritt, die Beschlussfassung aber nicht verhindern will, kann Erklärungen zu Protokoll geben.
- VI. Im Umlaufverfahren können insbesondere Beschlüsse ohne grundlegende politische Bedeutung oder aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit gefasst werden.

F. Arbeitsgremien und Arbeitsweise

- I. Ständige Arbeitsgremien der EMK sind die Ständige Arbeitsgruppe (StAG) und deren Unterarbeitsgruppe Europapolitische Kommunikation (UAG). Jedes Land ist in diesen Arbeitsgremien vertreten.
- II. Die oder der Vorsitzende der StAG und der UAG ist die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter des den Vorsitz führenden Landes. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- III. Zu bestimmten Themen werden in den Arbeitsgremien Berichterstattungen beauftragt oder Berichterstattergruppen zur Vorbereitung der Befassungen eingesetzt.
- IV. Sonstige themenspezifische Arbeitsgruppen, deren Aufgaben nicht durch die StAG oder die UAG bewältigt werden können, werden ad hoc und zeitlich befristet eingesetzt.

G. Schriftliche Kommunikation

Die schriftliche Kommunikation in Angelegenheiten der EMK erfolgt grundsätzlich elektronisch, sofern dies keinem gesetzlichen Formerfordernis entgegensteht.

H. Änderungen der Geschäftsordnung

Für Änderungen dieser Geschäftsordnung gelten die Regelungen über die Beschlussfassung entsprechend.